

(Infina GmbH in Konkursliquidation)

Konkurseröffnung und Schuldenruf

1. Über die Infina GmbH in Konkursliquidation, St. Leonhardstrasse 22, 9000 St. Gallen, wurde mit Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend: „FINMA“) vom 3. Dezember 2009 per Freitag, 4. Dezember 2009, 08.00 Uhr, der **Konkurs** eröffnet. Als Konkursliquidatoren (je mit Einzelzeichnungsberechtigung) wurden die beiden Rechtsanwälte Dr. Daniel Hunkeler und Salvatore Petralia (beide Baur Hürlimann, Bahnhofplatz 9, Postfach 1867, 8021 Zürich) eingesetzt. Sowohl die Konkurseröffnung wie auch Einsetzung der Konkursliquidatoren werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Die Konkurseröffnung wurde heute Mittwoch, 9. Dezember 2009, auf der Website der FINMA publiziert, unter gleichzeitigem Erlass des Schuldenrufs (vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/insolvenz1/insolvenzen/Seiten/insolvenzen.aspx>).
2. Gemäss dem genannten Schuldenruf auf der Website der FINMA (vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/insolvenz1/insolvenzen/Seiten/insolvenzen.aspx>) werden alle Gläubiger aufgefordert, ihre **Forderungen** inkl. Zinsansprüche per Datum der Konkurseröffnung - d.h. per 4. Dezember 2009 - bis 30. Januar 2010 bei den Konkursliquidatoren per Briefpost **anzumelden**. Für diese Anmeldung kann das Formular „Forderungsanmeldung“ (<http://www.infina-konkurs.ch/Akten/Formular.pdf>) heruntergeladen werden. Zinsansprüche sind in der Forderungsanmeldung separat auszuweisen und können nur bis zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung (4. Dezember 2009) geltend gemacht werden.
3. Die Konkursliquidatoren (welche im vorangegangenen Untersuchungsverfahren der FINMA schon als Untersuchungsbeauftragte eingesetzt waren (vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/vorsorgliche-massnahmen/unterstellungsverfahren/Seiten/infina-gmbh-20090723.aspx>), mussten feststellen, dass die **finanzielle Situation der Infina GmbH in Konkursliquidation** ausserordentlich schlecht ist: Zum heutigen Zeitpunkt verfügt die Gesellschaft (bzw. deren Konkursmasse) kaum noch über liquide Mittel, wogegen Passiven in Millionenhöhe bestehen. Die Gläubiger der 3. Klasse gem. Art. 219 Abs. 4 SchKG - und somit insbesondere alle Anleger, Dienstleister und Lieferanten - müssen nach heutigem Kenntnisstand mit einem *Totalverlust* rechnen, zumal (nebst den Verfahrenskosten)

bei der späteren Verteilung des Liquidationserlöses zuerst die sog. privilegierten Gläubiger, d.h. die Gläubiger der 1. und 2. Klasse gem. Art. 219 Abs. 4 SchKG vollumfänglich bezahlt werden müssen, bevor eine Zahlung an die Gläubiger der 3. Klasse erfolgen kann. Zu den Gläubigern der ersten beiden Klassen gehören insbesondere Arbeitnehmer mit offenen Lohnforderungen, die in den letzten sechs Monaten vor Konkursöffnung entstanden oder fällig geworden sind - bzw. (soweit Arbeitslosenentschädigungen bezahlt wurden) entsprechende Subrogationsforderungen der Arbeitslosenkassen - sowie ausstehende Beitragsforderungen von AHV-/IV-/EO - Einrichtungen.

4. Die Infina GmbH hatte offenbar grundsätzlich keine Anlagengeschäfte getätigt. Gegen mehrere Personen aus dem Umfeld der Infina-Gruppe laufen bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen Strafverfahren. Für alle Fragen im Zusammenhang mit diesen Strafverfahren ist ausschliesslich die Staatsanwaltschaft St. Gallen zuständig (Herr Dr. Adrian Pfeiffer).
5. In einem nächsten Schritt werden alle bekannten Gläubiger der Infina GmbH von den Konkursliquidatoren auch noch **brieflich** über die erfolgte Konkursöffnung **orientiert** und aufgefordert werden, ihre Forderungen gegen die Infina GmbH in Konkursliquidation mit dem entsprechenden Formular per Briefpost bei den Konkursliquidatoren anzumelden.